

Satzung

der

DJK Teutonia Bochum - Ehrenfeld 1913 e. V.

I. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen DJK Teutonia Ehrenfeld 1913 e.V.
Er wurde gegründet am 14.05.1913
Wiedergegründet Anfang 1947 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Teutonia Bochum - Ehrenfeld.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum - Ehrenfeld , Pfarrei St. Meinolphus.
3. Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen (Siegel, Briefkopf, Sport-Kleidung, Texte und Plakate der Veranstaltungen).
Seine Farbe ist rot in Verbindung mit weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit, Neutralität

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke nach den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabeordnung § 51 ff. Die Förderung des Sports § 52 Abs. 2 der Abgabeordnung wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendpflege. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Pfarrgemeinde St.Meinolphus.
Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke,
 - für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich , zweckmäßig erscheint,
 - für die Jugendarbeit zu verwenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins erfolgen, können im Rahmen der Finanz- und Geschäftsordnung erstattet werden.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

III. Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des DJK- Verbandes und untersteht damit dessen Satzung und Ordnung.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein- Westfalen und steht damit gleichzeitig auch in dessen Satzung und Ordnung mit gleichen Rechten und Pflichten.
3. Der Verein kann , um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Mitglied der dem deutschen Sportbund angehörenden Fachverbände sein.
4. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

IV. Ideelle Zielsetzung.

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach den Grundsätzen des christlichen Glaubens dienen. Er vertritt das Anliegen in Kirche und Gesellschaft.
2. Die Sportpflege des Vereins dient der Körper-,Geistes- und Gemeinschaftsbildung.Sie fördert sowohl den Breiten- als auch den Leistungssport. Sie vermeidet Einseitigkeit, Übertreibung und steht im Dienste der Gesundheit, Lebensfreude, Leistungssteigerung, Charakterbildung und gesamt menschlicher Entfaltung.
3. Der Verein entwickelt neben dem Übungs-, Trainings-und Wettkampfbetrieb im Sinne des Leistungssports ein Programm, das vornehmlich dem Spiel-, Erholungs- und Geselligkeitsbedürfnis seiner Mitglieder entspricht.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports.
5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK- Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

V Sporttechnische Organisation

1. Der Verein bietet Sportarten nach Bedarf und Möglichkeiten. Er ermöglicht die sportliche Zusammenarbeit mit Vereinen und Abteilungen des DJK - Verbandes und den Wettkampf und das Wettspiel im System der Fachverbände des deutschen Sports.
2. Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten auf dem Sportplatz und der Halle.
3. Der Verein sorgt für genügenden Versicherungsschutz und für Maßnahmen zur Unfallverhütung . Sportärztliche Untersuchungen und Überwachung nach den Forderungen des Gesundheitspasses sind Pflichtaufgaben.

4. Der Verein sorgt für die sportliche und erzieherische Ausbildung der Führungskräfte und ermöglicht die Teilnahme an Schulungskursen und Bildungsgelegenheiten.
5. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter und sportlicher Kameradschaft zusammen und arbeitet mit an den allgemeinen Aufgaben im Sport und zur Förderung der verantwortlichen Gestaltung der Freizeitpflege.

VI Mitgliedschaft.

1. Der Verein nimmt jedes Mitglied auf, das die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft, nach Zuordnung in den Abteilungen :
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres vorbehalten. Die Bestimmungen der Jugendordnung bleiben unberührt.
4. Über die Aufnahme in den Verein, die mit schriftlichem Aufnahmeantrag zu erfolgen hat, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dies erfolgt in Absprache mit dem Abteilungsleiter der gewählten Zuordnung. Bei Eintritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag und bei Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftlichen Austritt, durch Tod eines Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Austritt im ersten Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag , bei Austritt im zweiten Halbjahr der volle Jahresbeitrag fällig.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem jeweiligen Abteilungsleiter. Berufungsinstanz ist der Ältestenrat, bei Nicht-Zustandekommen eines Berufungsgremiums der Berufungsausschuss des DJK Diözesan-Verbandes Essen.
7. Bei Minderjährigen sind Aufnahme und Austritt nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.

VII Pflichten der Mitglieder

1. Am Sport und am Gemeinschaftsleben aktiv und regelmäßig teilzunehmen, die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, zu erfüllen und sich für deren Ziele überall persönlich einzusetzen
2. Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zeigen.
3. Den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten.

VII Organe

1. Die Mitgliederversammlung

- a) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahre;
 - Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht mit Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag sowie der Finanzordnung;
 - Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bzw. bei bestehender Beitragshöhe eigenständiger Abteilungen, Festlegung des Beitragsanteils an den Hauptverein. Zur Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind die Mitglieder selbständiger Abteilungen nicht stimmberechtigt;
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
- b) Jahreshauptversammlung
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Diese findet statt, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt, oder wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt.
- d) Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung geben.
- e) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang bzw. eine Wiederholung der Wahl in festzusetzender Frist erforderlich.
- f) Zur Kontrolle des Stimmrechtes und der Beschlussfähigkeit ist dem Vorsitzenden vom Schriftführer eine Anwesenheitsliste vorzulegen.
- g) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern in angemessener Frist und Form bekanntgegeben werden.

2. Der Vorstand

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und Stellvertreter. Sie können den Verein nur gemeinsam vertreten.
- b) Die Führung und Leitung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Jugendleiter und dem geistlichen Beirat.
- c) Den erweiterten Vorstand bilden die Personen des geschäftsführenden Vorstandes und alle Abteilungsleiter oder deren Vertreter.
- d) Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand dazu befähigte Personen berufen. Diese Personen nehmen bei Vorstands- bzw. erweiterten Vorstandssitzungen mit Sitz und Stimme nur bei den Tagesordnungspunkten teil,

die das entsprechende Aufgabengebiet direkt betreffen für das sie berufen wurden.

- e) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendleiter wird auf der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungen gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Die Abteilungen.

3.1 Allgemeines

- a) Abteilungen sind Gruppen, die in sich gefestigte Teile des Vereins sind und die die Sportausübung ihrer Mitglieder selbst organisieren.
- b) Abteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen für jeweils zwei Jahre den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.

3.2 Selbständigkeit

- c) Abteilungen kann auf Antrag weitgehende Selbstverwaltung mit eigener Beitragshoheit und eigener Kassenführung gewährt werden. Die Gewährung setzt den Nachweis ausreichender personeller und organisatorischer Gegebenheiten voraus.
Der Beschluss zur Selbständigkeit erfolgt, wenn :
- In der Abteilungsmitgliederversammlung 2/3 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung geben und
 - in der folgenden Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder dem zustimmen.
- d) Selbständige Abteilungen sind allen Satzungszielen verpflichtet und haben dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- e) Selbständige Abteilungen führen pro Jahr und Mitglied einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag (Aufwendungen für Sporthilfe, Verbandsbeiträge, Werbung , Kosten der Verwaltung usw.) an den Hauptverein ab. Diese Beiträge werden zu den Fälligkeitsdaten detailliert in Rechnung gestellt.
- f) Selbständige Abteilungen sind dem geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereins jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
- g) Die Beendigung der Selbständigkeit kann wahlweise erfolgen durch:
- a) In der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
 - b) In der Abteilungsversammlung wenn 2/3 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung geben.
- h) Der Hauptverein gibt den Abteilungen eine Rahmen-Abteilungsordnung, die nach den Erfordernissen der Abteilungen von diesen ergänzt werden kann. Diese Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsmitgliederversammlung genehmigt. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen.

- i) Über eventuell erforderliche Finanzhilfen für selbständige Abteilungen entscheidet auf Antrag der Vorstand Mitglieder der beantragenden Abteilung sind nicht stimmberechtigt. Für die Zustimmung ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- j) Die Jugendabteilung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung sowie der Geschäfts-Finanz- und Abteilungsordnung.

November 2012